

7.1.5.

<p style="text-align:center">REGELUNG FÜR DIE ABORDNUNG NATIONALER SACHVERSTÄNDIGER ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 4. MAI 2009</p>
--

Das Präsidium,

- gestützt auf Artikel 22 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,
- nach Anhörung des Juristischen Dienstes
- in Erwägung nachstehender Gründe:
 - (1) Durch die Abordnung nationaler Sachverständiger soll das Europäische Parlament in die Lage versetzt werden, sich deren auf hohem Niveau erworbene Fachkenntnis und Berufserfahrung, vor allem in Bereichen, in denen das benötigte Fachwissen nicht ohne Weiteres zur Verfügung steht, zunutze zu machen.
 - (2) Der Erfahrungs- und Wissensaustausch in den Politikbereichen der Gemeinschaft sollte dadurch gefördert werden, dass Sachverständige aus den Verwaltungen der Mitgliedstaaten vorübergehend zum Europäischen Parlament abgeordnet werden.
 - (3) Die abgeordneten nationalen Sachverständigen (ANS) sollten in erster Linie aus der Verwaltung der Parlamente der Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgeordnet werden, aber auch aus nationalen, regionalen oder lokalen Behörden oder diesen gleichgestellten Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, den dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden EFTA-Ländern, Beitrittsländern oder Drittländern abgeordnet werden können. Eine Abordnung sollte auch von einer internationalen öffentlichen Organisation möglich sein, sofern die ANS nachweisen, dass sie zu dieser in einem Dienstverhältnis stehen.
 - (4) Die in dieser Regelung niedergelegten Rechte und Pflichten der ANS sollten sicherstellen, dass diese sich in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten ausschließlich von den Interessen des Europäischen Parlaments leiten lassen.
 - (5) Aufgrund des zeitlich befristeten Charakters ihrer Tätigkeit und ihres Sonderstatus sollten ANS grundsätzlich nicht verantwortlich für das Europäische Parlament handeln dürfen, wenn es um die Ausübung seiner öffentlich-rechtlichen Befugnisse geht.
 - (6) Es ist notwendig, alle für die abgeordneten nationalen Sachverständigen geltenden Beschäftigungsbedingungen festzulegen.

BESCHLIESST:

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Geltungsbereich

1. Diese Regelung gilt für nationale Sachverständige (nachstehend als „abgeordnete nationale Sachverständige“ oder „ANS“ bezeichnet), die von nationalen, regionalen oder lokalen Behörden oder diesen gleichgestellten Einrichtungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden EFTA-Ländern (nachstehend als „EWR-Länder“ bezeichnet), Beitrittsländern oder Drittländern zum Europäischen Parlament abgeordnet werden. Sie gilt auch für Sachverständige, die von einer internationalen Organisation abgeordnet werden, sofern sie nachweisen, dass sie zu dieser in einem Dienstverhältnis stehen.

Abweichend von dem vorstehenden Absatz und nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses kann der Generalsekretär in Ausnahmefällen die Abordnung von Sachverständigen zum Europäischen Parlament genehmigen, die bei einer Organisation ohne Erwerbszweck oder einem Forschungsinstitut beschäftigt sind. Diese Abordnungen sind auf die Fälle beschränkt, in denen das Europäische Parlament für einen begrenzten Zeitraum spezifisches Fachwissen benötigt.

2. Unter diese Regelung fallende Personen bleiben während der Dauer ihrer Abordnung im Dienste ihres Arbeitgebers und werden weiter von diesem bezahlt.
3. Außer in den vom Generalsekretär des Europäischen Parlaments genehmigten Ausnahmefällen müssen die ANS die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen. Bei der Aufnahme von ANS in seine Dienststellen achtet das Europäische Parlament auf ein geographisches Gleichgewicht, eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen und die Einhaltung des Grundsatzes der Chancengleichheit.
4. Für ANS aus Ländern des EWR, die im Rahmen von Abkommen mit diesen Ländern und nach den darin festgelegten Ad-hoc-Bedingungen abgeordnet werden, sind keine Ausnahmegenehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt für Beitrittsländer, mit denen das Europäische Parlament Ad-hoc-Vereinbarungen geschlossen hat.
5. Die Abordnung erfolgt durch einen Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär des Europäischen Parlaments und – je nach Fall – der Ständigen Vertretung des betreffenden Mitgliedstaates oder dem Arbeitgeber. Bei EWR-Ländern findet der Briefwechsel mit dem EFTA-Sekretariat, bei Drittländern mit den entsprechenden diplomatischen Vertretungen statt.
Dem Briefwechsel wird ein Exemplar dieser Regelung beigelegt.
6. Wird in dieser Regelung auf eine Person männlichen Geschlechts Bezug genommen, so ist dies auch als Bezugnahme auf eine Person weiblichen Geschlechts zu verstehen und umgekehrt, sofern aus dem Kontext nicht eindeutig etwas anderes hervorgeht.

Artikel 2 - Unentgeltlich abgeordnete nationale Sachverständige

Im Sinne dieser Regelung bezeichnet der Begriff „unentgeltlich abgeordneter nationaler Sachverständiger“ einen ANS, durch dessen Abordnung dem Europäischen Parlament keine Kosten entstehen.

Unentgeltlich abgeordnete nationale Sachverständige können von der öffentlichen Verwaltung eines Mitgliedstaats oder eines Beitrittslands oder von einer internationalen Organisation im Rahmen eines gegenseitigen und gleichzeitigen Austauschs mit Beamten des Europäischen Parlaments oder Bediensteten auf Zeit der Fraktionen gemäß der Regelung des Europäischen Parlaments über die Zurverfügungstellung von Beamten des Europäischen Parlaments und Bediensteten auf Zeit der Fraktionen vom 7. März 2005 für die Dauer der Zurverfügungstellung des Beamten des Europäischen Parlaments oder Bediensteten auf Zeit der Fraktion abgeordnet werden.

Außerdem können nationale Beamte im Rahmen von Vereinbarungen mit dem betreffenden Mitgliedstaat für höchstens vier Jahre unentgeltlich als nationale Sachverständige abgeordnet werden. In den genannten Vereinbarungen ist anzugeben, wie viele nationale Sachverständige abgeordnet werden und welche Aufgaben sie übernehmen sollen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für die unentgeltliche Abordnung von ANS aus Drittländern.

Im Falle der unentgeltlich abgeordneten nationalen Sachverständigen wird in dem in Artikel 1 Absatz 5 genannten Briefwechsel festgelegt, dass die Zahlung der in Artikel 15 Absätze 1 und 2 genannten Vergütungen und die in den Artikeln 17 und 18 vorgesehene Erstattung der Reise- und Umzugskosten entfällt.

Artikel 3 - Dauer der Abordnung

1. Die ursprüngliche Dauer der Abordnung beträgt mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre. Sie kann einmal oder mehrmals, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren, verlängert werden. In Ausnahmefällen kann der Generalsekretär auf Antrag der betreffenden Generaldirektion, sofern dienstliche Interessen dies rechtfertigen, nach Ablauf des Vierjahreszeitraums eine oder mehrere Verlängerungen der Abordnung um höchstens zwei weitere Jahre genehmigen.

Abweichend von dem vorstehenden Unterabsatz kann der Generalsekretär in Ausnahmefällen die Abordnung von ANS zum Europäischen Parlament für weniger als sechs Monate genehmigen.

2. Die vorgesehene Dauer der Abordnung wird in dem Briefwechsel gemäß Artikel 1 Absatz 5 festgelegt. Das gleiche Verfahren gilt bei einer Verlängerung der Abordnung.
3. Ein nationaler Sachverständiger, der bereits einmal zum Europäischen Parlament abgeordnet war, kann erneut für einen Zeitraum, der gemäß Absatz 1 dieses Artikels festgelegt wird, zu ihm abgeordnet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) der Sachverständige erfüllt weiterhin die Voraussetzungen für eine Abordnung;
 - b) zwischen der Beendigung der vorherigen Abordnung und einer erneuten Abordnung liegt ein Zeitraum von mindestens sechs Jahren; hat der ANS bei der Beendigung der

ersten Abordnung einen Vertrag mit dem Europäischen Parlament abgeschlossen, so beginnt der Sechsjahreszeitraum mit Ablauf dieses Vertrags.

Die Möglichkeit des Europäischen Parlaments, die Abordnung eines ANS zu genehmigen, dessen erste Abordnung weniger als vier Jahre gedauert hat, bleibt von den Bestimmungen in Buchstabe b) unberührt, doch darf in diesem Fall die Dauer der erneuten Abordnung unbeschadet einer möglichen Verlängerung um weitere zwei Jahre gemäß Absatz 1 den zuvor nicht ausgeschöpften Teil des Vierjahreszeitraums nicht überschreiten.

Artikel 4 - Ort der Abordnung

Ort der Abordnung kann jeder der drei Arbeitsorte des Parlaments sein.

Artikel 5 - Aufgaben

1. Die ANS unterstützen die Beamten und Bediensteten auf Zeit des Europäischen Parlaments und führen die Aufgaben aus, die ihnen übertragen werden.
2. Ein ANS nimmt an Dienstreisen und Sitzungen nur teil, wenn er einen Beamten des Europäischen Parlaments oder Bediensteten auf Zeit begleitet oder, falls er allein ist, als Beobachter oder zu Informationszwecken entsandt wird.
In Ausnahmefällen kann der Generaldirektor der betreffenden Dienststelle von dieser Regel abweichen, indem er dem ANS einen speziellen Auftrag erteilt; zuvor muss er sich vergewissert haben, dass kein Interessenkonflikt auftreten kann. Ein ANS darf auf keinen Fall eigenständig im Namen des Europäischen Parlaments Verpflichtungen finanzieller oder sonstiger Art eingehen oder Verhandlungen führen.
3. Die Billigung der Ergebnisse der von den ANS wahrgenommenen Aufgaben und die Unterzeichnung der sich daraus ergebenden amtlichen Schriftstücke fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Europäischen Parlaments.
4. Die betreffenden Dienststellen des Europäischen Parlaments, der Arbeitgeber des ANS und der ANS unternehmen alles, was in ihrer Macht steht, um zu verhindern, dass es im Zusammenhang mit den Aufgaben, die dem ANS während seiner Abordnung übertragen werden, zu einem Interessenkonflikt oder dem Anschein eines solchen kommt. Zu diesem Zweck unterrichtet die Dienststelle, der der ANS zugewiesen werden soll, den ANS selbst und seinen Arbeitgeber rechtzeitig vor Beginn der Abordnung über die Aufgaben, die dem ANS übertragen werden sollen, und fordert beide auf, schriftlich zu bestätigen, dass ihres Erachtens nichts dagegen spricht, dem ANS diese Aufgaben zu übertragen. Der ANS wird insbesondere aufgefordert, jeden etwaigen Interessenkonflikt zwischen seiner familiären Situation und den von ihm während der Abordnung wahrzunehmenden Aufgaben mitzuteilen, der insbesondere aus der beruflichen Tätigkeit seiner nächsten Familienangehörigen oder erheblichen finanziellen Interessen dieser Personen oder seiner selbst herrühren könnte.
Der Arbeitgeber und der ANS verpflichten sich, dem Generaldirektor der Dienststelle, der der ANS zugewiesen wird, alle sich während der Abordnung ergebenden Änderungen zu melden, durch die es zu einem solchen Interessenkonflikt oder dem Anschein eines solchen kommen könnte.

Die Dienststelle, der der Sachverständige zugewiesen wird, verwahrt den entsprechenden Schriftverkehr in ihren Akten und legt ihn auf Anfrage dem Generalsekretär oder der zuständigen Dienststelle der Generaldirektion Personal vor.

5. Sind nach Auffassung der Generaldirektion, der ein ANS zugewiesen werden soll, wegen der Art ihrer Tätigkeiten besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, so ist der ANS vor seiner Einstellung einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen.
6. Verstößt ein ANS gegen seine Verpflichtungen aus den Absätzen 2, 3 und 4, so ist das Europäische Parlament berechtigt, die Abordnung des ANS gemäß Artikel 9 zu beenden.

Artikel 6 - Rechte und Pflichten

1. Während der Dauer der Abordnung
 - a) hat sich der ANS in Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten und in seinem Verhalten ausschließlich von den Interessen des Europäischen Parlaments leiten zu lassen;
 - b) hat sich der ANS jeder Handlung, insbesondere jeder öffentlichen Meinungsäußerung, zu enthalten, die der Würde seines Amtes schaden könnte;
 - c) hat ein ANS, der in Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten in einer Angelegenheit Stellung beziehen muss, an deren Behandlung oder Ergebnis er ein persönliches Interesse hat, das seine Unabhängigkeit gefährden könnte, den Leiter der Dienststelle, der er zugewiesen wurde, hiervon in Kenntnis zu setzen;
 - d) darf der ANS weder allein noch in Zusammenarbeit mit Dritten Informationen veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, die sich auf die Tätigkeit der Gemeinschaften beziehen, ohne dass hierfür nach den beim Europäischen Parlament geltenden Vorschriften und Bedingungen die Genehmigung erteilt wurde. Diese Genehmigung wird nur verweigert, wenn die geplante Veröffentlichung den Interessen der Gemeinschaft schaden kann;
 - e) gehen alle Rechte im Zusammenhang mit Arbeiten, die von dem ANS in Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten ausgeführt werden, auf die Gemeinschaften über;
 - f) hat der ANS am Ort der Abordnung oder nicht weiter von diesem Ort entfernt, als es mit der Ausübung seiner Tätigkeit vereinbar ist, Wohnung zu nehmen;
 - g) unterstützt oder berät der ANS seine Vorgesetzten, denen er unterstellt ist, und ist ihnen gegenüber für die Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich;
 - h) nimmt der ANS keine Anweisungen seines Arbeitgebers oder seiner nationalen Verwaltung entgegen. Er führt weder für seinen Arbeitgeber oder seine Verwaltung noch für andere Personen, Privatunternehmen oder öffentliche Stellen Tätigkeiten aus.
2. Sowohl während als auch nach der Abordnung wahrt der ANS über alle Sachverhalte und Informationen, von denen er in Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten oder im

Zusammenhang damit Kenntnis erlangt, strengstes Stillschweigen; er darf nicht veröffentlichte Schriftstücke oder Informationen, gleichgültig, in welcher Form, nicht an unbefugte Personen weitergeben oder sie zu seinem persönlichen Vorteil verwenden.

3. Wird während der Abordnung gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstoßen, so ist das Europäische Parlament berechtigt, die Abordnung des ANS gemäß Artikel 9 zu beenden.
4. Auch nach Beendigung der Abordnung ist der ANS verpflichtet, bei der Ausübung der ihm übertragenen neuen Aufgaben und der Annahme bestimmter Tätigkeiten oder Vergütungen ehrenhaft und zurückhaltend zu handeln.
Zu diesem Zweck unterrichtet der ANS in den drei Jahren nach seiner Abordnung das Europäische Parlament unverzüglich über alle Aufgaben, die er für seinen Arbeitgeber zu erfüllen hat und die zu einem Interessenkonflikt mit den Aufgaben führen könnten, die er während der Abordnung beim Europäischen Parlament wahrzunehmen hatte.

Artikel 7 - Berufserfahrung und Sprachkenntnisse

1. Zum Europäischen Parlament abgeordnet werden können ANS, die über eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren als Vollzeitkräfte in administrativen, wissenschaftlichen, technischen, beratenden oder überwachenden Funktionen verfügen, die den Aufgaben der Funktionsgruppe AD im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften entsprechen. Der Arbeitgeber des ANS legt dem Europäischen Parlament vor der Abordnung eine Beschäftigungsbescheinigung für die letzten zwölf Monate vor.
2. Ein ANS muss zur Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten über eine gründliche Kenntnis einer Gemeinschaftssprache und über ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Gemeinschaftssprache verfügen. Ein ANS aus einem Drittland muss zur Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten über eine gründliche Kenntnis einer Gemeinschaftssprache verfügen.

Artikel 8 - Unterbrechung der Abordnung

1. Der Generalsekretär des Europäischen Parlaments kann nach Stellungnahme der betreffenden Generaldirektion eine Unterbrechung der Abordnung genehmigen und die dafür geltenden Bedingungen festlegen. Während der Dauer der Unterbrechung
 - a) besteht kein Anspruch auf Zahlung der Vergütungen nach Artikel 15;
 - b) werden die Kosten nach den Artikeln 17 und 18 nur erstattet, wenn die Unterbrechung auf Wunsch des Europäischen Parlaments erfolgt.
2. Das Europäische Parlament informiert den Arbeitgeber des ANS.

Artikel 9 - Beendigung der Abordnung

1. Vorbehaltlich von Absatz 2 kann die Abordnung vom Generalsekretär des Europäischen Parlaments auf Antrag der betreffenden Generaldirektion oder des Arbeitgebers des ANS beendet werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten gilt. Die Abordnung kann bei gleicher Kündigungsfrist auch auf Antrag des ANS beendet werden, sofern der Generalsekretär zustimmt.
2. In folgenden Ausnahmefällen kann die Abordnung fristlos beendet werden:
 - a) vom Arbeitgeber des ANS, wenn wesentliche Interessen des Arbeitgebers dies erfordern;
 - b) durch eine Vereinbarung zwischen dem Generalsekretär des Europäischen Parlaments und dem Arbeitgeber, wenn wesentliche persönliche oder berufliche Interessen des ANS dies erfordern und der ANS einen entsprechenden Antrag an beide Parteien gerichtet hat;
 - c) vom Generalsekretär des Europäischen Parlaments, wenn der ANS gegen seine Verpflichtungen aus dieser Regelung verstoßen hat.

Bei einer Beendigung der Abordnung nach Buchstabe c) setzt das Europäische Parlament den Arbeitgeber hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Kapitel 2 - Arbeitsbedingungen

Artikel 10 - Soziale Sicherheit

1. Vor Beginn der Abordnung hat die nationale oder internationale Verwaltung, von der der ANS abgeordnet wird, dem Europäischen Parlament gegenüber zu bescheinigen, dass der ANS während seiner Abordnung weiterhin den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die für die abordnende Verwaltung gelten, die auch die im Ausland anfallenden Kosten übernimmt.
2. Die ANS ist von dem Tag an, an dem seine Abordnung beginnt, gegen Unfallrisiken versichert. Das Europäische Parlament händigt ihm an dem Tag, an dem er sich zur Erledigung der Abordnungsformalitäten bei der zuständigen Dienststelle der Generaldirektion Personal einfindet, ein Exemplar der einschlägigen Versicherungsbedingungen aus.

Artikel 11 - Arbeitszeit

1. Für die ANS gilt die Arbeitszeitregelung des Europäischen Parlaments.
2. Die ANS üben ihren Dienst während der gesamten Zeit der Abordnung als Vollzeitkräfte aus. Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag einer Generaldirektion und vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit den Interessen des Europäischen Parlaments kann der Generaldirektor für Personal dem ANS mit Einverständnis seines Arbeitgebers die Genehmigung zur Ausübung seines Dienstes in Teilzeitbeschäftigung erteilen. In diesem Fall wird der Jahresurlaub entsprechend gekürzt.

3. Wird eine Teilzeitbeschäftigung genehmigt, so hat der ANS monatlich mindestens die Hälfte der normalen Arbeitszeit zu arbeiten.
4. Vorbehaltlich der Annahme interner Vorschriften für die Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments über die flexible Arbeitszeit kann der ANS eine flexible Arbeitszeit wählen, wenn die Dienststelle des Europäischen Parlaments, der er zugewiesen ist, dies genehmigt. Die Genehmigung wird dem zuständigen Referat der Generaldirektion Personal zur Kenntnisnahme übermittelt.

Artikel 12 - Abwesenheit wegen Krankheit

1. Im Falle einer Abwesenheit vom Dienst wegen Erkrankung oder wegen eines Unfalls hat der ANS so bald wie möglich seinen Referatsleiter zu unterrichten und dabei seinen Aufenthaltsort anzugeben. Bleibt er dem Dienst länger als drei Tage fern, so hat er ein ärztliches Attest vorzulegen; er kann aufgefordert werden, sich einer vom Europäischen Parlament angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
2. Überschreiten seine nicht über drei Tage hinausgehenden Fehlzeiten wegen Krankheit oder eines Unfalls innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten insgesamt zwölf Tage, hat der ANS für jedes erneute Fernbleiben vom Dienst wegen Krankheit ein ärztliches Attest vorzulegen.
3. Überschreitet der Krankheitsurlaub einen Zeitraum von einem Monat oder die von dem ANS bereits abgeleitete Dienstzeit, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, so wird die Zahlung der Vergütungen nach Artikel 15 Absätze 1 und 2 automatisch ausgesetzt, es sei denn, die Krankheit hängt mit einer Schwangerschaft zusammen.

Der Krankheitsurlaub darf nicht länger sein als die Abordnung.

4. ANB, die während ihrer Abordnung einen Arbeitsunfall erleiden, werden die Vergütungen jedoch während der gesamten Zeit, in der sie arbeitsunfähig sind, bis zum Ende der Abordnung in voller Höhe weitergezahlt.

Artikel 13 - Jahresurlaub und Dienstbefreiung

1. ANS haben Anspruch auf zweieinhalb Urlaubstage für jeden ganzen Monat, in dem sie Dienst tun, d.h. 30 Tage je Kalenderjahr.
2. Der Urlaub muss von der Dienststelle, der der ANS zugewiesen wurde, vor Urlaubsantritt genehmigt worden sein.
3. Einem ANS kann auf begründeten Antrag in folgenden Fällen Dienstbefreiung gewährt werden:
 - a) Eheschließung des ANS: zwei Tage;
 - b) schwere Erkrankung des Ehegatten: bis zu drei Tage;

- c) Tod des Ehegatten: vier Tage;
 - d) schwere Erkrankung eines Verwandten in aufsteigender gerader Linie: bis zu zwei Tage;
 - e) Tod eines Verwandten in aufsteigender gerader Linie: zwei Tage;
 - f) Geburt eines Kindes: zwei Tage;
 - g) schwere Erkrankung eines Kindes: bis zu zwei Tage;
 - h) Tod eines Kindes: vier Tage.
4. Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Arbeitgebers eines ANS können vom Europäischen Parlament je nach Fall bis zu zwei Tage bezahlte Dienstbefreiung je 12-Monats-Zeitraum gewährt werden.
 5. Die Dienstbefreiung wird nach vorheriger Genehmigung durch die Dienststelle, der der ANS zugewiesen wurde, vom Leiter des Urlaubsreferats der Generaldirektion Personal gewährt.
 6. Die in den Absätzen 1, 3 und 4 vorgesehen Ansprüche sind als erschöpfend zu betrachten. Insbesondere bestehen keine weiteren Ansprüche in Bezug auf Reisetage, Alter und Laufbahngruppe.
 7. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Jahresurlaub entsprechend gekürzt.
 8. Der Jahresurlaub, der bis zum Ende der Abordnung nicht in Anspruch genommen wurde, kann nicht ausbezahlt werden.

Artikel 14 - Mutterschaftsurlaub

1. Bei Mutterschaft wird den ANS ein Mutterschaftsurlaub von 20 Wochen gewährt. Während dieser Zeit werden die Vergütungen nach Artikel 15 weitergezahlt.
2. Nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs kann den ANS gegen Vorlage eines ärztlichen Attests, in dem der Sachverhalt bescheinigt wird, eine tägliche Dienstbefreiung von zwei Stunden gewährt werden, falls sie ihr Kind stillen möchten. In diesem Fall gelten für die ANS die Vorschriften über die Arbeitszeitgestaltung für stillende Beamtinnen des Europäischen Parlament entsprechend.
3. Sehen die vom Arbeitgeber des ANS angewandten einschlägigen Rechtsvorschriften einen längeren Mutterschaftsurlaub vor, so wird die Abordnung für die Dauer des Zeitraums, der über den vom Europäischen Parlament gewährten Mutterschaftsurlaub hinausgeht, unterbrochen.
Die Abordnung wird um einen der Unterbrechung entsprechenden Zeitraum verlängert, wenn die Interessen des Europäischen Parlaments dies rechtfertigen.
4. Alternativ hierzu kann der ANS eine Unterbrechung der Abordnung für die gesamte Dauer des Mutterschaftsurlaubs beantragen. In diesem Fall gilt Absatz 3 Unterabsatz 2.

Kapitel 3 - Vergütungen und Ausgaben

Artikel 15 - Aufenthaltsvergütungen

1. Die ANS haben für die Zeit ihrer Abordnung, sofern ihr Arbeitgeber nichts Gegenteiliges beschließt, Anspruch auf eine tägliche Aufenthaltsvergütung in Höhe von 122,98 Euro. Ist der Ort der Abordnung nicht weiter als 150 km von dem gemäß Artikel 16 festgelegten Wohnort entfernt, beträgt die tägliche Aufenthaltsvergütung 25% dieses Betrags, also 30,75 Euro.
Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 4 dieses Artikels wird die tägliche Aufenthaltsvergütung jeweils am Monatsende gezahlt.
2. Wurden dem ANS die Umzugskosten von keiner Seite erstattet, so erhält er eine zusätzliche monatliche Vergütung entsprechend der folgenden Tabelle:

Entfernung zwischen Wohnort und Ort der Abordnung (in km)	Betrag in EUR
0 – 150	0
> 150	79,05
> 300	140,52
> 500	228,37
> 800	368,90
> 1300	579,70
> 2000	693,90

Diese Vergütung wird jeweils am Monatsende gezahlt.

3. Die Aufenthaltsvergütungen werden auch für die Dauer von Dienstreisen, Jahresurlaub, Dienstbefreiung und der vom Europäischen Parlament festgelegten dienstfreien Tage gewährt.
4. Bei Beginn der Abordnung erhalten die ANS einen Vorschuss in Höhe von 75 Tagessätzen der Aufenthaltsvergütung. Nach Leistung dieser Zahlung besteht für den entsprechenden Zeitraum kein weiterer Anspruch auf tägliche Aufenthaltsvergütung mehr. Beendet ein ANS seine Abordnung zum Europäischen Parlament vor Ablauf des für die Berechnung des Vorschusses zugrunde gelegten Zeitraums endgültig, so hat der ANS den Teil des Vorschusses zurückzuzahlen, der dem nicht abgeleisteten Zeitraum entspricht.
5. Erhält der ANS ähnliche Zahlungen von anderer Seite, so teilt er dies der zuständigen Dienststelle der Generaldirektion Personal mit. Die entsprechenden Beträge werden von der vom Europäischen Parlament nach Absatz 1 zu zahlenden Vergütung abgezogen.
6. Die tägliche und die monatliche Aufenthaltsvergütung wird jedes Jahr entsprechend der Anpassung der Grundgehälter der Beamten der Gemeinschaften in Brüssel und Luxemburg, jedoch nicht rückwirkend, angepasst.

Artikel 16 - Wohnort

1. Als Wohnort im Sinne dieser Regelung gilt der Ort, an dem der ANS unmittelbar vor der Abordnung seine dienstlichen Obliegenheiten für seinen Arbeitgeber ausgeübt hat. Als Ort der Abordnung gilt der Ort, an dem sich die Dienststelle des Europäischen Parlaments befindet, der der ANS zugewiesen wurde. Ort der Abordnung und Wohnort sind in dem in Artikel 1 Absatz 5 genannten Briefwechsel anzugeben.
2. Ist ein nationaler Sachverständiger zum Zeitpunkt der Abordnung als ANS bereits aufgrund einer Abordnung durch seinen Arbeitgeber an einem anderen Ort als dem Ort tätig, an dem dieser seinen Hauptsitz hat, so gilt als Wohnort derjenige der beiden Orte, der näher am Ort der Abordnung liegt.
3. Als Wohnort gilt der Ort der Abordnung,
 - a) wenn der ANS in den sechs Monate vor Beginn der Abordnung endenden drei Jahren nicht weiter als 150 km vom Ort der Abordnung entfernt seinen ständigen Wohnsitz gehabt oder seine hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat;
 - b) wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem das Europäische Parlament die Abordnung beantragt, der Ehepartner bzw., falls der ANS in einer von den zuständigen nationalen Behörden anerkannten nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt, der feste Partner des ANS oder seine unterhaltsberechtigten Kinder ihren Hauptwohnsitz am Ort der Abordnung haben, wobei ein Wohnsitz, der nicht weiter als 150 km vom Ort der Abordnung entfernt ist, als Wohnsitz am Ort der Abordnung gilt.
4. Bei der Anwendung dieses Artikel bleibt die Lage, die sich aus dem Dienst für einen anderen Staat als den, in dessen Hoheitsgebiet der Ort der Abordnung liegt, oder eine internationale Organisation ergibt, unberücksichtigt.

Artikel 17 - Reisekosten

1. Ein ANS, dessen Wohnort weiter als 150 km vom Ort der Abordnung entfernt liegt, hat Anspruch auf Erstattung folgender Reisekosten, sofern diese nicht bereits von seinem Arbeitgeber übernommen werden:
 - a) für sich selbst:
 - i) bei Beginn der Abordnung für die Reise vom Wohnort zum Ort der Abordnung,
 - ii) bei Beendigung der Abordnung für die Reise vom Ort der Abordnung zum Wohnort;
 - b) für den Ehegatten bzw., falls der ANS in einer von den zuständigen nationalen Behörden anerkannten nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt, seinen festen Partner und seine unterhaltsberechtigten Kinder, sofern diese mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und die Umzugskosten gemäß Artikel 18 vom Europäischen Parlament erstattet werden:
 - i) bei Beginn der Abordnung für die Reise vom Wohnort zum Ort der Abordnung,

- ii) bei Beendigung der Abordnung für die Reise vom Ort der Abordnung zum Wohnort.
2. Außer bei Flügen wird ein Betrag in Höhe des Eisenbahnfahrpreises der zweiten Klasse ohne Zuschläge erstattet. Das Gleiche bei Reisen mit dem Pkw.
Flugkosten werden gegen Vorlage der Flugscheine und Bordkarten bis zur Höhe des ermäßigten Tarifs (PEX oder APEX) erstattet, sofern die Bahnverbindung länger als 500 km ist oder der übliche Reiseweg über ein Meer führt.
 3. Abweichend von Absatz 1 haben ANS, die nachweisen können, dass sie nach Beendigung der Abordnung ihre hauptberufliche Tätigkeit an einem anderen Ort als vor der Abordnung ausüben werden, im Rahmen der oben genannten Höchstbeträge Anspruch auf Erstattung der Kosten der Reise an diesen Ort. Es kann kein höherer Betrag als derjenige gezahlt werden, auf den der ANS Anspruch hätte, wenn er zum Wohnort zurückkehren würde.
 4. Ist der ANS vom Wohnort zum Ort der Abordnung umgezogen, so hat er nach Maßgabe der beim Europäischen Parlament geltenden Bestimmungen für sich selbst, seinen Ehegatten, bzw. falls der ANS in einer von den zuständigen nationalen Behörden anerkannten nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt, seinen festen Partner und seine unterhaltsberechtigten Kinder jährlich Anspruch auf einen Pauschalbetrag, der den Aufwendungen für eine Hin- und Rückreise vom Ort der Abordnung zum Wohnort entspricht.

Artikel 18 - Umzugskosten

1. Unbeschadet von Artikel 16 Absatz 4 hat der ANS Anspruch auf Erstattung der Kosten des Umzugs seiner persönlichen Habe vom Wohnort zum Ort der Abordnung durch das Europäische Parlament gemäß den für die Erstattung der Umzugskosten geltenden Bestimmungen, sofern das Europäische Parlament den Umzug zuvor genehmigt hat und folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) die geplante Dauer der Abordnung beträgt von Anfang an zwei Jahre;
 - b) der Wohnort des ANS ist mindestens 100 km vom Ort der Abordnung entfernt;
 - c) der Umzug erfolgt in den sechs Monaten nach Beginn der Abordnung;
 - d) die Genehmigung wurde mindestens zwei Monate vor dem geplanten Umzugstermin beantragt;
 - e) die Umzugskosten werden nicht vom Arbeitgeber erstattet; bei einer Teilerstattung durch den Arbeitgeber wird die Erstattung durch das Europäische Parlament um den entsprechenden Betrag gekürzt;
 - f) der ANS legt dem Europäischen Parlament die Originale der Kostenvoranschläge, Quittungen und Rechnungen sowie eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vor, aus der hervorgeht, dass dieser die Umzugskosten nicht übernimmt bzw. wie hoch der Teil der von ihm übernommenen Kosten ist.

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 hat ein ANS, dessen Umzugskosten zum Ort der Abordnung vom Europäischen Parlament erstattet wurden, bei Beendigung der Abordnung Anspruch auf Erstattung der Kosten des Umzugs vom Ort der Abordnung zum Wohnort gemäß den für die Erstattung der Umzugskosten geltenden internen Bestimmungen, sofern das Europäische Parlament den Umzug zuvor genehmigt hat, die Bedingungen nach Absatz 1 Buchstaben d), e) und f) erfüllt sind und der Umzug zwischen dem Beginn des dritten Monats vor Beendigung der Abordnung und dem Ende des sechsten Monats nach Beendigung der Abordnung erfolgt.
3. Ein ANS, dessen Abordnung auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch des Arbeitgebers vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der Abordnung endet, hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten des Umzugs zum Wohnort.
4. Ein ANS, der nachweisen kann, dass er nach Beendigung der Abordnung seine hauptberufliche Tätigkeit an einem anderen Ort als vor der Abordnung ausüben wird, hat Anspruch auf Erstattung der Kosten des Umzugs an diesen Ort, jedoch nur bis zur Höhe des Betrags, der beim Umzug zum Wohnort gezahlt worden wäre.

Artikel 19 - Dienstreisen und Dienstreisekosten

1. Ein ANS kann vorbehaltlich des Artikels 5 mit einer Dienstreise beauftragt werden.
2. Die Dienstreisekosten werden gemäß den beim Europäischen Parlament für die Erstattung von Dienstreisekosten geltenden Vorschriften und Bedingungen erstattet.

Artikel 20 - Fortbildung

Der ANS ist berechtigt, an den vom Europäischen Parlament veranstalteten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, wenn die Interessen des Europäischen Parlaments dies rechtfertigen. Bei der Entscheidung darüber, ob die Genehmigung zur Teilnahme erteilt wird, sind die berechtigten Interessen des ANS, insbesondere im Hinblick auf seine berufliche Laufbahn nach der Abordnung, zu berücksichtigen.

Artikel 21 - Verwaltungsbestimmungen

1. Der ANS hat sich am ersten Tage seiner Abordnung bei der zuständigen Dienststelle der Generaldirektion Personal einzufinden, um die erforderlichen Verwaltungsformalitäten zu erledigen. Der Dienst ist entweder am 1. oder 16. Tag des Monats anzutreten.

Kapitel 4 - Studienbesuche

Artikel 22 - Anwendungsbereiche und allgemeine Bestimmungen

1. Das Europäische Parlament kann von öffentlichen Verwaltungen in den Mitgliedstaaten, EWR-Ländern, Beitrittsländern und Drittländern abgeordnete nationale Beamte für einen kurzen Studienbesuch in seine Dienststellen aufnehmen.

2. Diese Abordnung erfolgt durch einen Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär des Europäischen Parlaments und der betreffenden öffentlichen Verwaltung.
3. Die Dauer der Abordnung beträgt einen Monat, wobei in diesem Fall keine Ausnahmen zulässig sind.
4. Der im Sinne dieses Artikels zum Europäischen Parlament abgeordnete nationale Beamte hat für die Zeit seiner Abordnung Anspruch auf eine tägliche Aufenthaltsvergütung in Höhe von 122,98 Euro, wenn die Entfernung zwischen dem gemäß Artikel 16 festgelegten Wohnort und dem Ort der Abordnung mehr als 150 km beträgt, und Anspruch auf eine tägliche Aufenthaltsvergütung in Höhe von 30,75 Euro, wenn die Entfernung 150 km oder weniger ausmacht.
Diese Vergütung wird auch für die Dauer von Dienstreisen, Jahresurlaub, Dienstbefreiung und der vom Europäischen Parlament festgelegten dienstfreien Tage gewährt. Sie wird zu Beginn der Abordnung als Vorschuss gezahlt.
5. Artikel 1, Artikel 4, Artikel 5 Absatz 2 Untersatz 1, Absatz 4 und Absatz 6, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12, Artikel 13, Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a), Absatz 2 und Absatz 3, Artikel 19 und Artikel 21 dieser Regelung gelten entsprechend für die im Sinne dieses Artikels abgeordneten nationalen Beamten.

Kapitel 5 - Beschwerden

Artikel 23 - Beschwerden

Jeder ANS kann unbeschadet der Möglichkeiten einer Klageerhebung nach Dienstantritt gemäß den Bedingungen und Fristen von Artikel 230 EG-Vertrag gegen eine ihn beschwerende Maßnahme, die das Parlament im Rahmen dieser Regelung getroffen hat, Beschwerde einlegen; davon ausgenommen sind Maßnahmen, die sich unmittelbar aus Entscheidungen des Arbeitgebers des ANS ergeben.

Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten eingelegt werden. Die Frist beginnt am Tag der Mitteilung der Entscheidung an den Empfänger, spätestens jedoch an dem Tag, an dem dieser Kenntnis davon erhält. Der Generalsekretär teilt dem Betreffenden seine begründete Entscheidung binnen vier Monaten nach dem Tag der Einreichung der Beschwerde mit. Wird innerhalb dieser Frist keine Antwort auf die Beschwerde erteilt, so gilt dies als stillschweigende Ablehnung.

Kapitel 6 – Schlussbestimmungen

Artikel 24 - Übergangsmaßnahmen

1. Diese Regelung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft und ersetzt die Regelung vom 7. März 2005.

2. Sie gilt für alle neuen Abordnungen und für Verlängerungen von Abordnungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung begonnen haben.